



Hamburger Handball-Verband e.V.

Beschlussvorlage zum außerordentlichen Jugendverbandstag des Hamburger Handball-Verbandes am 06.06.18

Beschlussvorschlag: Der Jugendausschuss des Hamburger Handball-Verbandes (HHV) legt die beigefügte neue Jugendordnung zur Beschlussfassung vor.

Begründung: Beim Verbandstag des HHV am 19.04.18 sind Satzungsänderungen in Bezug auf eine Zweiteilung des Amtes Vizepräsident/in Jugend und Leistung beschlossen worden.

Das Präsidium hat festgestellt, dass die zeitliche Belastung, die mit der Übernahme des Amtes „Vizepräsident Jugend und Leistung“ verbunden ist, in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Diese Erkenntnis korrespondiert mit allen Sportentwicklungsberichten des DOSB. Dort wird konstatiert, dass die Bereitschaft, sich langfristig an ein Ehrenamt zu binden, rückläufig ist, weil die Vereinbarkeit zwischen Beruf und Ehrenamt schwierig ist.

Der HHV will diesem Trend mit der Teilung des Amtes entgegen wirken.

Das Präsidium hat die Satzung darüber hinaus in eine zeitgemäße und geschlechtergerechten Sprache umformuliert. Die redaktionellen Änderungen sollen zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen.

Ziel der neuen Jugendordnung ist, die Jugendordnung mit der Satzung zu synchronisieren. Die dafür notwendigen Änderungen sind in blauer Farbe kenntlich gemacht.

Jugendordnung

des Hamburger Handball-Verbandes e. V.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2

I. Allgemeines

§ 1	Grundsätze	4
-----	------------	---

II. Organisation

§ 2	Gliederung	5
§ 3	Jugendverbandstag	5
§ 4	Aufgaben des Jugendverbandstages	6
§ 5	Tagesordnung des Jugendverbandstages	6
§ 6	Wahlen	7
§ 7	Jugendausschuss	8
§ 8	Aufgaben	8
§ 9	Beschlussfassung – Beschlussfähigkeit	9
§ 10	Aufgaben der Jugendausschussmitglieder	9

III. Schlussbestimmungen

§ 11	Strafen	11
------	---------	----

Jugendordnung des Hamburger Handball-Verbandes e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

1. Die Hamburger Handball-Jugend ist die Gemeinschaft aller in den Mitgliedsvereinen des Hamburger Handball-Verbandes (HHV) organisierten Jugendlichen sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen im Jugendbereich.
2. Die Hamburger Handball-Jugend ist Mitglied der Hamburger Sportjugend.
3. Die Hamburger Handball-Jugend führt und verwaltet sich, gemäß dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches – SGB VIII – KJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Rahmen der Satzung des HHV, selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Hamburger Handball-Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Jugendverbandstag zu beschließen ist. Die Satzungen und Ordnungen des DHB und des HHV sind für die Jugendordnung verbindlich, soweit dieses nach ihrem Sinn und Zweck gewollt ist.
5. Die Hamburger Handball-Jugend will durch ihre fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport betreiben.
Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zu demokratischem und sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfen, auch mit ausländischen Partnern, Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.
In Zusammenarbeit mit der Hamburger Sportjugend (HSJ) und anderen Jugendverbänden sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt, die Jugendarbeit der Vereine unterstützt und koordiniert werden, sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art gefördert werden.
6. Die Hamburger Handball-Jugend bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch und gegen Doping.

II. Organisation

§ 2 Gliederung

Organe der Hamburger Handball-Jugend sind:

1. Der Jugendverbandstag
2. Der Jugendausschuss

§ 3 Jugendverbandstag

1. Der Jugendverbandstag findet alle drei Jahre zum Ende der Amtsperiode vor dem Verbandstag des HHV statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag des HHV liegen und ist vom Jugendausschuss drei Monate vorher festzulegen und bekanntzugeben.
2. Die schriftliche Einberufung zum Jugendverbandstag durch den Jugendausschuss muss sechs Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugehen und ist entsprechend § 48 der Satzung des HHV zu veröffentlichen. Anträge müssen vier Wochen vor Beginn des Jugendverbandstages der HHV-Geschäftsstelle vorliegen und den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn zugestellt sein.
Für die Einberufung eines außerordentlichen Jugendverbandstages findet § 24 der Satzung des HHV Anwendung.
3. Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern/innen der Mitgliedsvereine
 - b) dem Jugendausschuss
4. Auf dem Jugendverbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Grundstimme und für jede an der Meisterschaft teilnehmende Jugendmannschaft mit Stichtag 01. Februar eine weitere Stimme; für die regelmäßige nachgewiesene Teilnahme an den Minispielfesten erhält jeder Verein eine Zusatzstimme. Die Vereine üben ihr Stimmrecht durch die von ihnen beauftragten Vertreter/innen ihres Jugendbereiches aus.
5. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht der gewählten Mitglieder mit dem Tagesordnungspunkt „Entlastungen“ erlischt.
Beschlüsse auf dem Jugendverbandstag werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse über Anträge zur Änderung der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.

6. Von den Jugendverbandstagen sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedsvereinen innerhalb von drei Wochen zuzusenden sind.
7. Zwischen den Jugendverbandstagen beruft der Jugendausschuss zweimal pro Jahr Arbeitstagungen mit den Jugendvertretern/innen der Mitgliedsvereine ein. Die Termine sind mindestens vier Wochen vorher bekannt zugeben.

§ 4 Aufgaben des Jugendverbandstages

1. Dem Jugendverbandstag steht die Entscheidung in allen Jugendangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsmäßig dem Verbandstag des HHV oder einem anderen Organ des HHV übertragen sind.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere die Punkte, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
3. Der Jugendverbandstag beschließt die Jugendordnung und Richtlinien.
4. Er beschließt, welche Anträge zum [Bundesjugendtag](#) des DHB **und zum** Verbandstag des HHV gestellt werden.

§ 5 Tagesordnung des Jugendverbandstages

Die Tagesordnung muss nachstehende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmzahl,
2. Berichte aller Mitglieder des Jugendausschusses,
3. Wahl eines/einer [Versammlungsleiters/in](#) für die Entlastung der Organe und die Wahl des Jugendausschusses,
4. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses,
5. Wahlen,
6. Anträge,
7. Verschiedenes.

§ 6 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen mit Stimmkarten, auf Antrag geheim. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige/diejenige gewählt, der/die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Hat im ersten Wahlgang keine/r der Kandidaten/innen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Kandidatenliste neu zu öffnen.
3. Wählbar sind die Mitglieder der Mitgliedsvereine, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Für die Ämter der Verbandsjugendsprecher und –jugendsprecherinnen können Personen gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 20 Jahre sind.
5. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
6. Die Amtszeit der gewählten Personen dauert drei Jahre (Amtsperiode). Auch wenn die Amtszeit überschritten ist, bleiben sie bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ eines Jugendverbandstages im Amt.
7. Der Jugendverbandstag wählt:
 - a) den / die Vizepräsidenten/in Jugend und Mitgliedergewinnung
 - b) den / die Vizepräsidenten/in Leistungssport
 - c) den / die Jugendspielwart/in
 - d) den / die Miniwart/in
 - e) den / die Jugendsprecher/in der männlichen Jugend
 - f) den / die Jugendsprecher/in der weiblichen Jugend
 - g) den / die Schulsportreferenten/in

§ 7 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der / die Vizepräsident/in Jugend und Mitgliedergewinnung
 - b) der / die Vizepräsident/in Leistungssport
 - c) der / die Jugendspielwart/in

- d) der / die Miniwart/in,
 - e) der / die Jugendsprecher/in der männlichen Jugend,
 - f) der / die Jugendsprecher/in der weiblichen Jugend,
 - g) der / die Schulsportreferent/in
2. der / die Jugendsekretär/innen und die verantwortlichen Trainer/innen im weiblichen und männlichen Bereich gehören dem Jugendausschuss mit beratender Stimme an.
3. Der Jugendausschuss kann jederzeit Beisitzer/innen für bestimmte Bereiche ernennen. Beisitzer/innen gehören dem Jugendausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8 Aufgaben

1. Der Jugendausschuss hat alle die in den §§ 1 und 3 genannten Aufgaben vorzubereiten und zu erfüllen.
2. Dem Jugendausschuss obliegt insbesondere:
 - a) Organisation, Planung, und Leitung des Jugendspielbetriebes im HHV,
 - b) die Festsetzung der Richtlinien für die Spiele um die Hamburger Jugend-Meisterschaft,
 - c) die verwaltungstechnische Planung, Organisation und Abwicklung der Lehrgänge, Sichtungveranstaltungen, Repräsentativmaßnahmen und anderer Sportveranstaltungen,
 - d) die allgemeine Förderung und Betreuung der Jugendkaderspieler/innen,
 - e) die Jahres- und Haushaltsplanung,
 - f) Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein,
 - g) Entwicklung und Vermittlung von kind- und jugendgemäßen Sportangeboten,
 - h) Planung und Durchführung von Ferienmaßnahmen und Freizeiten.
3. Die Vertretungsfrage regelt der Jugendausschuss auf seiner ersten Sitzung nach dem Jugendverbandstag.

§ 9 Beschlussfassung - Beschlussfähigkeit

Der Jugendausschuss ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vizepräsidenten/in Jugend und Mitgliedergewinnung, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines / ihres Vertreters den Ausschlag.

§ 10 Aufgaben der Jugendausschuss-Mitglieder

1. Vizepräsident/in Jugend und Mitgliedergewinnung

Der / Die Vizepräsident/in Jugend vertritt die Interessen und Beschlüsse des Jugendausschusses in allen dem HHV vorgeschalteten Verbänden, im Präsidium und im Erweiterten Präsidium. Er / Sie beruft mindestens dreimal im Jahr Sitzungen des Jugendausschusses ein und leitet diese. Er / Sie ist verantwortlich für das satzungsgemäße Vorgehen des Jugendausschusses. Ihm / Ihr obliegt die Organisation und Überwachung der Finanzangelegenheiten im Jugendausschuss. Er / Sie hat die vom Jugendausschuss beschlossenen Haushaltsmittel einzufordern und zu verwalten.

Der / Die Vizepräsident/in Jugend und Mitgliedergewinnung ist zuständig für die Vertretung des Jugendausschusses in der Hamburger Sportjugend (HSJ).

Seine / Ihre weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Satzung des HHV.

2. Vizepräsident/in Leistungssport

Dem / Der Vizepräsidenten/in Leistungssport obliegt in Zusammenarbeit mit dem Landestrainer / der Landestrainerin die Förderung des Leistungssports. Hierzu gehören u.a. die Erstellung und Fortentwicklung einer Leistungssportkonzeption in Abstimmung mit den Leistungssportkonzeptionen des DHB und des HSB sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen für deren Umsetzung. Der / Die Vizepräsident/in Leistungssport genehmigt die sportfachliche Planung des Landestrainers / der Landestrainerin für Lehrgangs- und Sichtungmaßnahmen der Auswahlmannschaften des HHV. Ihm / Ihr obliegt die Organisation und Überwachung der Finanzangelegenheiten im Bereich Leistungssport.

3. Jugendspielwart/in

Der / Die Jugendspielwart/in ist die Spielleitende Stelle für den Jugendspielbetrieb des HHV. Seine / Ihre Aufgaben ergeben sich aus den Ordnungen des DHB und der Satzung sowie den Ordnungen des HHV. Er / Sie vertritt die Interessen und Beschlüsse des Jugendausschusses im Erweiterten Präsidium und im Spelausschuss.

4. Miniwart/in

Der / Die Miniwart/in ist zuständig für die Planung, Organisation sowie Spielabwicklung im gesamten Minibereich. Er / Sie koordiniert mit den Vertreter/innen der Hamburger Mini-Bezirke Spielveranstaltungen und ist für die Entwicklung und Vermittlung von kind- und jugendgemäßen Sportangeboten zuständig. Er / Sie beruft Sitzungen mit den Bezirken ein und nimmt an den Mini-Tagungen des DHB teil.

5. Jugendsprecher/innen

Die Jugendsprecher/innen der weiblichen und männlichen Jugend werden aus dem Kreis der Vereinsjugendsprecher der Hamburger Handball-Vereine gewählt.

Sie vertreten mit ihrer Stimme die Jugend im HHV-Jugendausschuss direkt. Sie haben Stimmrecht auf den Jugendsitzungen des HHV und des Deutschen Handball-Bundes (u.a. Bundesjugendtag).

Sie veranstalten zusätzlich eigene Arbeitstagungen.

6. Schulsportreferent/in

Der / Die Schulsportreferent/in ist für das gesamte Arbeitsfeld HHV-Schule zuständig. Er / Sie hält den Kontakt zu „Bildungspolitik“, Schulbehörde und Schulen und vertritt dort die Anliegen und Interessen der Hamburger Handballjugend. Er / Sie unterstützt in Abstimmung mit dem / der Landestrainer/in insbesondere auch die Talentfindung und -förderung in den Regionalstützpunkten des HHV.

7. Beisitzer/innen

Für ständige und einzelne Aufgaben können Beisitzer/innen durch Beschluss des Jugendausschusses ernannt werden. Sie sind für die Erfüllung ihrer ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

8. Arbeitskreise

Für ständige und einzelne Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Sie werden auf Beschluss des Jugendausschusses eingesetzt und sind diesem zur Vorlage eines Abschlußberichtes verpflichtet.

Der Jugendausschuss hat diesen Bericht entgegenzunehmen und in einer Sitzung zu diskutieren.

§ 11 Neu Finanzverwaltung des Jugendhaushalts

Die im Haushaltsplan des HHV für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden vom Jugendausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verwendet.

Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind dem Jugendausschuss vorzulegen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Strafen

1. Die nach der RO / DHB mögliche Strafen sollen in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auch bei einer Straf-milderung das erzieherische Ziel erreicht wird.
2. Eine Unterschreitung der in der RO vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.
3. Geldstrafen sind über Jugendliche nicht zu verhängen.
4. Von einer Vereinssperre kann die Jugendabteilung ausgenommen werden.